



Ergänzende Bestimmungen

von Gas und Wasser Bethel (GWB) zu der »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck« (NDAV)

gültig ab 8. November 2006

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gasnetz von GWB angeschlossen wird oder im übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes oder Gebäudes, das an das Gasnetz angeschlossen ist.
- 1.2 Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Gasnetz zur Entnahme von Gas nutzt.
- 1.3 Netzanschlüsse werden in diesen Ergänzenden Bestimmungen auch als Hausanschlüsse bezeichnet.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt GWB bei Anschluss seines Grundstückes/Gebäudes an das Leitungsnetz von GWB bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (=Baukostenzuschuss) gem. GWB Preisblatt.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Übergabe- und Reglerstationen und die zugehörigen Zuführungsleitungen.

Der Anschlussnehmer zahlt GWB einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnungen zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach dem GWB Preisblatt berechnet.

- 2.2 Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 8. November begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 30. Juni 2007 geltenden GWB Baukostenzuschussregelung:

Der Anschlussnehmer zahlt GWB bei Anschluss seines Grundstückes/Gebäudes an das Leitungsnetz von GWB bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender



Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (=Baukostenzuschuss) gem. GWB Preisblatt.

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Übergabe- und Reglerstationen und die zugehörigen Zuführungsleitungen.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

2.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für alle Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 EnWG.

3. Netzanschlusskostenbeitrag (NAK) gemäß § 9 NDAV

3.1 Für die Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Anlage des Anschlussnehmers (= Netzanschluss) zahlt der Anschlussnehmer GWB einen Netzanschlusskostenbeitrag gem. GWB Preisblatt zur Deckung der für die Herstellung des Netzanschlusses anfallenden Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Als zu berechnende Leitungslänge des Netzanschlusses gilt – ungeachtet auf welcher Straßenseite die Verteilungsleitungen liegen oder ob auf beiden Straßenseiten Verteilungsleitungen verlegt sind – die Strecke von der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Führt die Netzanschlussleitung über ein oder mehrere fremde Grundstücke, so gilt hier die Strecke von der öffentlichen Straße bzw. dem Wohnweg bis zur Hauptabsperrvorrichtung des Anschlussnehmers.

Die Kernbohrung für die Einführung des Netzanschlusses erfolgt gem. Ziffer 3 des Preisblattes mit der Herstellung des Anschlusses. Ausgenommen sind hiervon nicht-unterkellerte Gebäude.

3.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 EnWG.

4. Vertragsabschluss, Angebot, Annahme und Fälligkeit

4.1 GWB schließt den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks oder Gebäudes ab. Der Vertrag kann auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit GWB abzuschließen und personelle



Änderungen, die die Haftung berühren, GWB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen von GWB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Entsprechendes gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 4.2 GWB macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes/Gebäudes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin BKZ und NAK getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt GWB schriftlich die Annahme des Angebotes.

BKZ und NAK werden nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig (Schlussrechnung). Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 (2) NDAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Anbringung des Zählers, eines Druckreglers oder sonstiger Geräte durch GWB bzw. durch deren Beauftragte.

Sie kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der NAK abhängig gemacht werden.

Für die Inbetriebsetzung sind vom Anschlussnehmer die im GWB Preisblatt unter Ziffer 5 aufgeführten Pauschalen zu bezahlen.

Eine erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage – einschließlich des Anbringens des Zählers nach vorher erfolgtem Ausbau des Zählers, soweit GWB Betreiber der Messstelle ist – wird gemäß Ziffer 5 des GWB Preisblattes in Rechnung gestellt.

6. Änderungen und Verstärkungen von Netzanschlüssen

Alle Arbeiten an den Netzanschlüssen sind ausschließlich GWB vorbehalten (Ausnahmen siehe Ziffern 3 und 4 des Preisblattes). Dies gilt auch für Änderungen und Verstärkungen.

- 6.1 Bei Änderungen, die der Anschlussnehmer veranlasst, sei es durch Änderung seiner Anlage oder durch sonstige Maßnahmen auf seinem Grundstück werden ihm die gesamten, der GWB dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 6.2 Bei Netzanschlussverstärkungen, die der Anschlussnehmer veranlasst, sind die Anschlusskostenbeiträge gem. Ziffer 2 des GWB Preisblattes für die neuen Querschnitte zu zahlen.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NDAV zu tragen hat, werden



diese nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Abrechnung und Bezahlung

Rechnungen werden zu dem von GWB angegeben Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im GWB Preisblatt veröffentlichten Pauschalen zu ersetzen.

9. Haftung für Schäden

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das seiner Beauftragten zurückzuführen sind.

10. Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von GWB den Zutritt zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NDAV, insbesondere zur Ablesung erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrecht liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 24 (2) NDAV vor.

Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, GWB hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

11. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführten Beträge inkl. MwSt. beinhalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) von derzeit 16 % bzw. den ab dem 1. Januar 2007 gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %

12. Datenschutz

Die sich aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden von GWB zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses) gem. den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt. Ggf. werden die Daten und Informationen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu eigenen Werbezwecken verwendet. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach § 28



Abs. 4 Satz 1 BDSG hin. Eine Übermittlung von Daten und Informationen erfolgt nur anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

13. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 8. November 2006 in Kraft.

Bielefeld im November 2006

Gas und Wasser Bethel

Gas und Wasser Bethel

Königsweg 1 | 33617 Bielefeld

Telefon 0521 144-3086 | Fax 0521 144-4355

www.gasundwasser-bethel.de

gasundwasser@bethel.de



Preisblatt | Hausanschluss – Gas

gültig ab 8. November 2006

Grundlage für die Herstellung von Gas – Netzanschlüssen bilden die »Ergänzenden Bestimmungen von Gas und Wasser Bethel (GWB)« in der derzeit gültigen Fassung. Durch den Anschlussnehmer (Auftraggeber) sind folgende Anschlusskostenbeiträge zu zahlen:

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss ist ein vom Anschlussnehmer zu leistender Kostenanteil für die Verlegung von Haupt- und Verteilungsleitungen und für entsprechende Vorleistungen im Gas-Netzgebiet von GWB.

1.1 Baukostenzuschuss für Wohngebäude*

	ohne MwSt.	inkl. MwSt. 16% (bis 31.12.2006)	inkl. MwSt. 19% (ab 01.01.2007)
1-Familienhaus	465,00 €	539,40 €	553,35 €
2-Familienhaus	605,00 €	701,80 €	719,95 €
zusätzlich für jede weitere Wohnungseinheit	140,00 €	162,40 €	166,60 €
ab der 13. Wohnungseinheit			107,10 €

1.2 Baukostenzuschuss für Gewerbekunden*

	ohne MwSt.	inkl. MwSt. 16% (bis 31.12.2006)	inkl. MwSt. 19% (ab 01.01.2007)
bis 14 kW Anschlusswert pauschal	465,00 €	539,40 €	553,35 €
für jedes weitere kW			
15 – 150 kW	20,00 €	23,20 €	23,80 €
151 – 300 kW	16,00 €	18,56 €	19,04 €
301 – 500 kW	13,00 €	15,08 €	15,47 €
501 – 1000 kW	10,00 €	11,60 €	11,90 €
ab 1001 kW	7,00 €	8,12 €	8,33 €

*Für Wohngebäude/Gewerbebetriebe, die nicht unmittelbar und nur mit verhältnismäßig großem Aufwand an das Gasversorgungsnetz von GWB angeschlossen werden können, wird ein BKZ nach Wirtschaftlichkeit ermittelt. Das Gleiche gilt für Objekte, deren Versorgung mit



Gas auf Basis der oben aufgeführten Pauschalen nicht wirtschaftlich durchgeführt werden kann.

2. Netzanschlusskostenbeitrag (NAK)

Der Netzanschlusskostenbeitrag ist ein anteiliger Kostenbeitrag zur Herstellung / Verstärkung des Netzanschlusses. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Anbindung an die Verteilungsleitung und einem Zusatzbetrag je Meter Leitungslänge für die Verlegung der Netzanschlussleitung.

	ohne MwSt.	inkl. MwSt. 16% (bis 31.12.2006)	inkl. MwSt. 19% (ab 01.01.2007)
Grundbetrag (Verlegung von Anschlüssen bis DN 50)	950,00 €	1.102,00 €	1.130,50 €
Zusatzbetrag je angefangener Meter Netzanschlussleitung	42,00 €	48,72 €	49,98 €

Abweichend von der zuvor dargestellten pauschalen Abrechnung können die vorgenannten Netzanschlüsse auch nach Aufwand berechnet werden. Für nicht aufgeführte Gas-Netzanschlüsse werden die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

Wird von GWB zugleich auch ein Wasseranschluss in einem gemeinsamen Graben verlegt, so werden je Meter im gemeinsamen Graben verlegter Leitungslänge vergütet

	ohne MwSt.	inkl. MwSt. 16% (bis 31.12.2006)	inkl. MwSt. 19% (ab 01.01.2007)
	20,00 €	23,20 €	23,80 €

3. Mauerdurchbrüche

Soweit ein/e Mauerdurchbruch / Kernbohrung erforderlich ist (Einführung der Versorgungsleitung ins Haus, Abdichten des Durchbruches), werden für die Herstellung pro Bohrloch berechnet

	ohne MwSt.	inkl. MwSt. 16% (bis 31.12.2006)	inkl. MwSt. 19% (ab 01.01.2007)
für Einzeleinführung	55,00 €	63,80 €	65,45 €
für Mehrsparteneinführung	180,00 €	208,80 €	214,20 €



4. Vergütung für Selbstschachtung

Die Ausschachtung des Hausanschlussgrabens für die Verlegung des Gasanschlusses innerhalb des Grundstücks kann durch den Anschlussnehmer im Einvernehmen mit GWB erfolgen

	ohne MwSt.	inkl. MwSt. 16% (bis 31.12.2006)	inkl. MwSt. 19% (ab 01.01.2007)
Die Vergütung beträgt je Meter	10,00 €	11,60 €	11,90 €

Wird außer dem Gasanschluss auch ein Wasseranschluss von GWB im gleichen Graben verlegt, beträgt die Vergütung insgesamt 10,00 € je Meter und wird bei der Anschlusskostenpauschale des Wassernetzanschlusses abgesetzt.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Anbringen der Messeinrichtung. Die Arbeiten erfolgen durch GWB bzw. durch deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer/Kunden folgende Pauschalen zu bezahlen:

	ohne MwSt.	inkl. MwSt. 16% (bis 31.12.2006)	inkl. MwSt. 19% (ab 01.01.2007)
pro Gaszähler inkl. Druckregler	80,00 €	92,80 €	95,20 €
jeder weitere Zähler in einem Objekt	60,00 €	69,60 €	71,40 €

6. Kostenerstattung für Zahlungsverzug

(Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Für die erste Mahnung	2,00 €
Für jede weitere Mahnung	3,50 €

Die in dieser Ziffer genannten Pauschalen unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.)

7. Sonderwünsche/Änderungen

Alle Arbeiten an den Netzanschlüssen sind ausschließlich GWB vorbehalten. Sonderwünsche des Anschlussnehmers werden von GWB nach Möglichkeit berücksichtigt und werden bis zur Höhe der Herstellungskosten berechnet. Bei Änderungen, die der Anschlussnehmer veranlasst, sei es durch Änderung seiner Anlage oder durch sonstige Maßnahmen auf seinem Grundstück, werden ihm die gesamten, GWB dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.



8. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Bielefeld im November 2006

Gas und Wasser Bethel

Gas und Wasser Bethel

Königsweg 1 | 33617 Bielefeld

Telefon 0521 144-3086 | Fax 0521 144-4355

www.gasundwasser-bethel.de

gasundwasser@bethel.de